

G015_FO

Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	8. Februar 2023
Paragraf	Finanzordnung § 1 Beiträge, Absatz 4 / Aufteilung der Mitgliedsbeiträge		
Gegenstand / Thema	Aufteilung der Mitgliedsbeiträge		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Bundeparteitag in Braunschweig beschließt die Änderung der Finanzordnung, dass beim Fehlen von Bezirks- und Ortsverbänden, die für diese Gliederungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel den Kreis- und Stadtverbänden zugeführt werden. Hierfür wird der Absatz 4 mit dem obenstehenden Satz ergänzt.		
Begründung	<p>Begründung:</p> <p>Gemäß der Satzung, Abschnitt 1 § 2 ist „der Zweck der Partei dieBasis ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europa.“</p> <p>Es ist somit gewollt, dass die innerhalb der Partei zu treffenden Entscheidungen von der breiten Basis aller Mitglieder der Partei mitbestimmt werden, im Allgemeinen im Rahmen des Konsensierens. Hierbei haben insbesondere die Stadt- oder Kreisverbände die Aufgabe, ihre Mitglieder zu den Themen zu befragen und durch Konsensieren eine weitestgehend im Ein-klang aller Mitglieder liegende Entscheidung zu erzielen. Somit liegt der größte Teil der Aufgaben, sollten keine Bezirks- oder Ortsverbände gegründet worden sein, bei den Kreis- oder Stadtverbänden. Sie stellen dann das Bindeglied vom Schwarm zu Landesverband und Bundespartei dar. Den Entscheidungen des Schwarms zu politischen Themen</p>		

tragen Landesverband und Bundespartei bei Ihrer Arbeit Rechnung und setzen diese nach Zuständigkeit der jeweiligen Gliederung in Land und/oder Bund um.

Daher lastet der größte Teil der Arbeit unter den obigen Bedingungen auf den Stadt- und Kreisverbänden, was eine ausreichende Ausstattung mit Finanzmitteln erfordert. Da die Aufgaben auf Landes- und Bundesebene, unabhängig davon, ob es eine, zwei oder drei weitere untergeordnete Gliederungen unterhalb des Landesverbandes gibt, sich hierdurch nicht verändern, sollten die Mittel der nicht vorhandenen Gliederungen dann derjenigen Gliederung zugutekommen, die den direkten Kontakt zum Schwarm hat.

Satzungsvergleich

ALT

NEU

Finanzordnung § 1

...

(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

...

Finanzordnung § 1

...

(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

Bestehen ein Stadt- oder Kreisverband und darüber hinaus nur der Landesverband und die Bundespartei, fallen der Gliederung Stadtverband oder Kreisverband die Anteile der nächsthöheren Gliederung (Bezirksverband – 10%) und der nächstniedereren Gliederung (Ortsverband – 20%) zu, so dass diese 40% der Beiträge erhalten.